

Allgemein:

Die gültige Abwasserbeseitigungssatzung sowie Abwasserabgabensatzung des WWAZ sind Grundlage dieses Entwässerungsantrages.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Trinkwasserhauptzähler wird erst installiert, wenn die Abnahme entsprechend Pkt. 8 erfolgt ist.

Zentrale Entwässerung

1. Der WWAZ hat das Recht, eine nicht korrekt erstellte Entwässerungsanlage zu sperren.
 2. Bei gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers sowie Art der Vorbehandlungsanlagen anzugeben.
 3. Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante. Tiefer liegende Räume sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau zu sichern.
 4. In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Niederschlagswasser, in die öffentliche Niederschlagswasseranlage kein Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Grund-, Drainage-, Sickerwasser etc. ist generell bei allen Anlagen untersagt.
 5. Ab Einbau des Wasserzählers werden die Trink- und Abwassermengengebühren auf der Grundlage der Bemessungen erhoben.
 6. Der Anschluss vom öffentlichen Kanalnetz bis zum Grundstücksanschlussschacht erfolgt durch den WWAZ, vom Grundstücksanschlussschacht zum Gebäude durch eine Fach-Firma Ihrer Wahl.
Ist der Anschluss vom Gebäude bis zum Grundstücksanschlussschacht im Freigefälle nicht möglich, so ist durch den Grundstückseigentümer in dessen Auftrag und dessen Kosten eine Hebestelle zu errichten und zu betreiben.
 7. Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses einschließlich Grundstücksanschlussschacht ergeben sich aus der Abwasserabgabensatzung/Teil Schmutzwasser bzw. Teil Niederschlagswasser.
 8. **Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebäude bis zum Revisionschacht erfolgt bei offener Baugrube durch den WWAZ.
Telefonische Anmeldung unter (03 92 01) 6 34 10 oder 6 34 11. Die Abnahme ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung.**
-

Dezentrale Entwässerung

1. Die Beseitigung einschließlich Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des Fäkalschlammes aus Klärgruben wird ausschließlich durch den WWAZ bzw. durch eine vertraglich gebundene Entsorgungsfirma durchgeführt.
2. Die Fäkalschlamm Entsorgung wird entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung Teil Schmutzwasser durchgeführt.
3. Die Anlage ist so zu errichten, dass unzumutbare Belästigungen vermieden werden und eine Entleerung jederzeit möglich ist.
4. Der Nutzer der Anlage hat dafür zu sorgen, dass durch sachgemäßen Betrieb der Anlage diese in ihrer Funktion voll wirksam bleibt, so dass eine Gewässergefährdung ausgeschlossen ist.
5. Bei Erschließung der Ortslage hinsichtlich der zentralen Abwasserableitung und -behandlung ist das Grundstück anzuschließen und die vorhandene Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen und fachgerecht zu reinigen.
Dies gilt nicht für Fett- und Koaleszensabscheider.